

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die

EUR 75.000.000 Anleihe 2011/2016

(ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3)

im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000,00,
eingeteilt in 75.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen

im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen

„**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

der

Windreich GmbH,

mit Sitz in Wolfschlugen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 744341,

geschäftssansässig Curiestraße 2, 70563 Stuttgart

(„**Emittentin**“)

am

Dienstag, den 28. Juli 2026, um 10:00 Uhr (MESZ),

in den Räumlichkeiten des Restaurants „Zum Wolfswirt“

Nürtinger Straße 77

72649 Wolfschlugen

(„**Gläubigerversammlung**“)

Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ Stück Schuldverschreibungen. Meine/Unsere Schuldverschreibungen werden bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung am Dienstag, den 28. Juli 2026, bei der Depotbank gesperrt gehalten. Einen besonderen Nachweis mit Sperrvermerk meiner Depotbank habe ich zum Nachweis beigelegt.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir den Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll, („**Stimmrechtsvertreter**“), mich/uns bei der Gläubigerversammlung zu vertreten und meine/unsere sämtlichen Gläubigerrechte, insbesondere das Stimmrecht, in dieser Gläubigerversammlung für mich/uns auszuüben. Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit. Der Stimmrechtsvertreter ist berechtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) zu erteilen. Soweit ich/wir eine Weisung zur Abstimmung erteile/n, ist der Stimmrechtsvertreter hieran gebunden.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitestmöglichen Umfang auszulegen.

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name und Titel der/s Unterzeichner/s

Weisung an den Stimmrechtsvertreter

Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter eine Weisung benötigt, wie er abstimmen soll. Geben Sie daher bitte nachfolgend eine entsprechende Weisung an den Stimmrechtsvertreter zu dem Beschlussgegenstand der Gläubigerversammlung ab, der in Abschnitt B. der seit dem 13. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur Gläubigerversammlung wiedergegeben ist. Wenn Sie keine Weisung erteilen, wird der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht für Sie ausüben.

Beschlussgegenstand gemäß Abschnitt B. der seit dem 13. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur Gläubigerversammlung	
Ich/Wir weise(n) den Stimmrechtsvertreter an, dem seit dem 13. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussgegenstand unter Abschnitt B. der Einladung zur Gläubigerversammlung <u>zuzustimmen</u> .	☐
Ich/Wir weise(n) den Stimmrechtsvertreter an, den seit dem 13. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussgegenstand unter Abschnitt B. der Einladung zur Gläubigerversammlung <u>abzulehnen</u> .	☐
Ich/Wir weise(n) den Stimmrechtsvertreter an, sich bei der Abstimmung über den seit dem 13. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussgegenstand unter Abschnitt B. der Einladung zur Gläubigerversammlung <u>zu enthalten</u> .	☐

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name/n und Titel der/s Unterzeichner/s

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Gläubiger der Anleihe („**Anleihegläubiger**“) kann sich bei der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“)). Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB.
2. Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von den ermächtigten Anleihegläubigern SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implerstraße 24, 81371 München („**SdK**“), und Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l., 51, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg („**Silvercourt**“ und zusammen mit der SdK, die „**Ermächtigten Anleihegläubiger**“), benannten Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll („**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Die Verwendung dieses Formulars zur Erteilung der Vollmacht sowie etwaiger Weisungen ist nicht zwingend.
3. Die Vollmacht und die Weisungen sowie der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4 sind an den Stimmrechtsvertreter möglichst frühzeitig, aber spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung, an folgende Adresse zu übersenden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass die Vollmacht berücksichtigt wird:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll

– Stimmrechtsvertreter –

Stichwort „Windreich-Gläubigerversammlung“

c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Börsenstraße 1

60313 Frankfurt am Main

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100

oder per E-Mail an: philip.schmoll@noerr.com

Die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners der Vollmacht ist nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5 nachzuweisen.

Stimmen, die von dem Stimmrechtsvertreter im Namen eines Anleihegläubigers abgegeben werden, ohne dass spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung eine Vollmacht vorgelegt wird, können von dem Vorsitzenden nicht berücksichtigt werden.

4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung des Stimmrechtes bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) **Besonderer Nachweis**

Der Besondere Nachweis ist ein von der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des

Anleihegläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Anleihegläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist.

b) Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises und Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte oder Unterbevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Das Vollmachtsformular sowie der Besondere Nachweis und Sperrvermerk müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorgelegt werden.

5. Werden Anleihegläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Schuldverschreibungsinhaber ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Anleihegläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Limited nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachzuweisen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen. In keinem Fall ist der Vertretungsnachweis in beglaubigter bzw. überbeglaubigter Form vorzulegen.

6. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG zur Abstimmungsleiterin der Abstimmung ohne Versammlung bestimmte Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“), nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informieren die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin verarbeiten zur Verwaltung der Gläubigerversammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin speichern die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin bei der Organisation und Durchführung der Gläubigerversammlung unterstützen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://sdk.org/datenschutzerklaerung/>.